

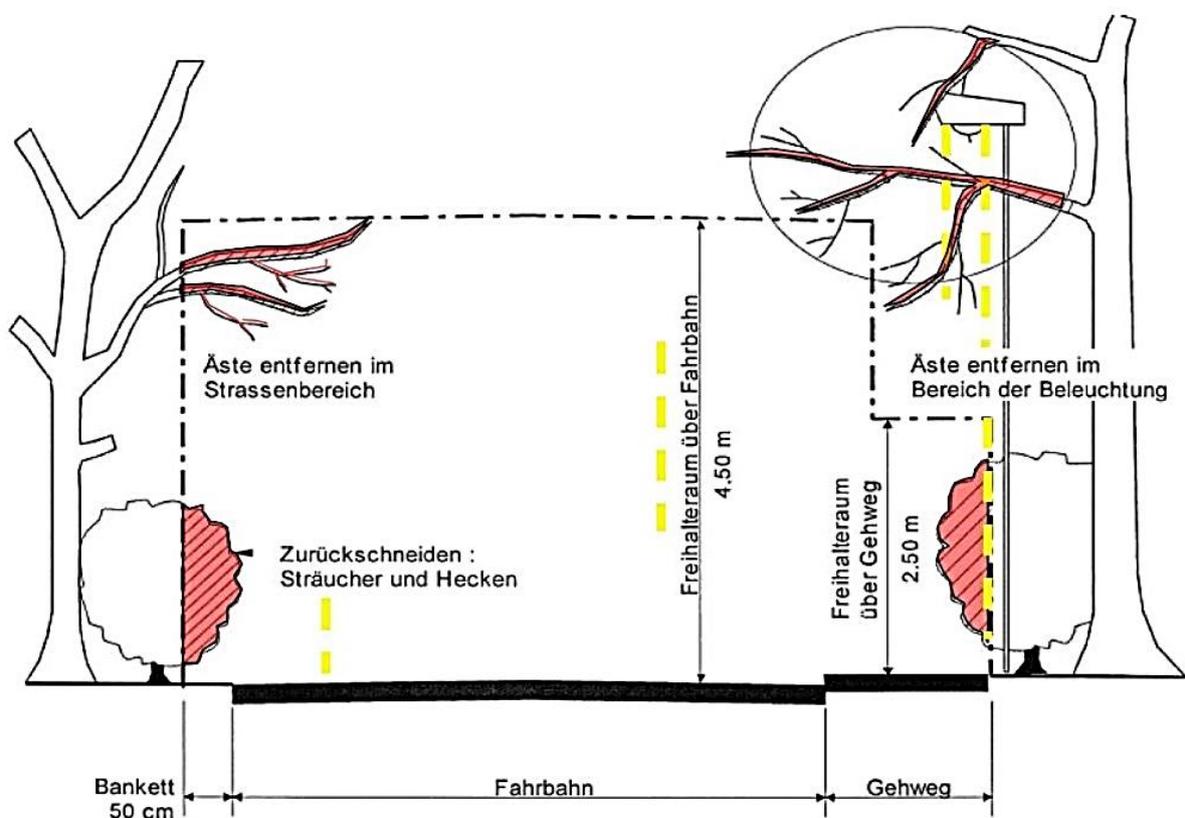


## Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

**Bitte schneiden Sie Ihre Pflanzen am Strassenrand und an Wegen zurück.**

Das Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Einfriedungen dient der Verkehrssicherheit und zur Vorbeugung von Unfällen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines an öffentliche Strassen, Fusswege und Plätze angrenzenden Grundstücks sind verpflichtet, in den Strassenraum hineinragende Pflanzen regelmässig zurückzuschneiden. Die Grafik soll Ihnen dabei die wichtigsten Vorschriften verständlich machen.

**Freizuhaltenes Lichtraumprofil gegenüber dem Strassenraum:**



- Seitlich sind die Pflanzen bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- Über der Fahrbahn muss eine Mindesthöhe von 4.50m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs beträgt die freizuhaltende Mindesthöhe 2.50m.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.
- Im Bereich von Sichtzonen bei Einmündungen, Verzweigungen etc. sind nur einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume erlaubt. Hecken, Stauden und dergleichen sind innerhalb der Sichtzone unter 60 cm Höhe zu halten (s. auch kantonales Merkblatt „Sicht im Strassenraum“).

Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich an das Bauamt Remigen (078 229 94 96).